

[113] Hypothetische Imperative als reflexive Urteile

In diesem Beitrag möchte ich vor allem zweierlei tun: Ich möchte (1.) beleuchten, was Kant mit der Behauptung meint, dass hypothetische Imperative *analytisch-praktische* Sätze sind; (2.) und vor allem aber möchte ich zeigen, dass Kant mit dieser Behauptung Recht hat.

Im Unterschied zum kategorischen Imperativ als einem *synthetisch-praktischen* Satz *a priori* macht es nach Kant keine Schwierigkeit einzusehen, worauf die nötige Kraft („die Möglichkeit“) hypothetischer Imperative beruht. „Wer den Zweck will, will (so fern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluss hat) auch das unentbehrlich notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist. Dieser Satz ist, was das Wollen betrifft, analytisch; (...).“ (GMS 7, 46 = IV, 417)¹ Es ist aber vielfach bestritten worden, dass der von Kant angeführte Satz analytisch ist. Entsprechend ist die Auffassung verbreitet, dass Kant hypothetische Imperative zu Unrecht als analytisch-praktische Sätze angesehen hat. Imperative seien doch keine Urteile. Vor allem aber impliziere das Wollen von Zwecken nicht schon das Wollen von Mitteln; und ein Wollen impliziere nicht schon ein Sollen, das eine Nötigung besagt.

Bei einer solchen Kritik wird aber „Analytizität“ fälschlich als eine semantische Implikationsbeziehung gedeutet und ein hypothetischer Imperativ zumindest tendenziell als Konklusion eines semantisch-deduktiven Schlusses interpretiert. Ich werde darauf am Ende meines Beitrags am Beispiel der Interpretation von Thomas Hill zurückkommen.

I

Zunächst ist es wichtig zu sehen, dass Imperative im Verständnis Kants keine „Befehle“ im landläufigen Verständnis sind. Imperativische Sprechhandlungen wie „Geh!“ oder „Öffnen Sie bitte ein Fenster!“ sind urheber- oder sprecherabhängig. Sie kommen nur dadurch

¹ In: Akten des 9. Internationalen Kantkongresses, Bd. 3, Berlin: de Gruyter, 2001, 113-121.

² Ich zitiere Kant nach der von Wilhelm Weischedel herausgegebenen Ausgabe. *GMS* steht für *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Dieses Werk findet sich in Band 7 der 12-bändigen Ausgabe von Weischedel und in Band IV der Akademieausgabe. Nach der Bandangabe folgt jeweils die Angabe der Seitenzahl. Die *Kritik der reinen Vernunft* wird nach den Originalpaginierungen zitiert.

zustande, dass sie erteilt oder geäußert werden. Imperative im Verständnis Kants entstehen dagegen sozusagen durch den Adressaten. Sie liegen nur dann vor, wenn jemand rational genötigt ist davon auszugehen, dass zumindest *für ihn* die Notwendigkeit besteht, etwas [114] zu tun oder zu lassen. Da, wenn ich einem anderen den Befehl erteilen würde, das Fenster zu öffnen, für diesen nicht ohne weiteres schon die Notwendigkeit besteht, dies zu tun, sind Befehle nicht ohne weiteres Imperative im Sinne Kants. Des weiteren wird deutlich, wieso Kant davon ausgeht, dass Imperative „Sätze“, also „Urteile“ sind. Imperative sind des Näheren im Verständnis Kants, wie sich sagen lässt, *reflexive Urteile*.³ Sie besagen Urteile, die ein handlungsfähiges Subjekt über sich oder in Bezug auf sich selbst treffen muss. Wenn wir davon ausgehen, dass für jemand anderes ein Imperativ besteht, dann müssen wir dessen Perspektive einnehmen. Unsere Behauptung, dass für jemanden ein Imperativ besteht, läuft auf die Behauptung hinaus, dass *für ihn* (in seiner Perspektive) die praktische Notwendigkeit besteht, etwas zu tun oder zu lassen.

Imperative beruhen auf praktischen Notwendigkeiten, aus denen für den Adressaten eine Nötigung, ein Sollen erwächst. Es ist äußerst wichtig, die Reihenfolge zu beachten. Grundlegend ist das Bestehen einer praktischen Notwendigkeit für den Urteilenden. Nach Kant gibt es nun genau zwei Arten von praktischer Notwendigkeit und darauf beruhender praktischer Nötigung, nämlich bedingte und unbedingte praktische Notwendigkeit, ein bedingtes und ein unbedingtes Sollen. Auf der Unterscheidung zwischen den praktischen Notwendigkeiten beruht die Unterscheidung zwischen hypothetischen und kategorischen Imperativen. Kant kennt genau drei Arten praktischer Urteile oder Sätze, nämlich (1.) Maximen, also Urteile, in denen sich ein handlungsfähiges Subjekt entschließt, konkrete oder übergreifende Zielsetzungen handelnd zu verfolgen; (2.) Urteile, die eine bedingte praktische Notwendigkeit besagen, die zur Nötigung wird, also hypothetische Imperative, und (3.) Urteile, die eine unbedingte praktische Notwendigkeit besagen, also praktische Gesetze bzw. kategorische Imperative.

Die bedingte praktische Notwendigkeit hypothetischer Imperative ergibt sich nach Kant daraus, dass jemand im Horizont des „natürlichen Zwecks“ seiner eigenen Glückseligkeit eine konkrete Zielsetzung handelnd erreichen will. Die bedingte praktische Notwendigkeit besagt,

³ Mit der Bezeichnung „reflexives Urteil“ versuche ich einen Grundzug von Kants Theorie der Imperative herauszustellen, indem ich eine unkantische Terminologie verwende. Insbesondere gilt es das, was ich ein „reflexives Urteil“ nenne, nicht mit dem zu verwechseln, was Kant ein „reflektierendes Urteil“ nennt. „Reflexiv“ in „reflexives Urteil“ meint „selbstbezüglich“. Kant selbst versteht „Reflexion“ nicht in diesem Sinne, sondern meint damit im engeren oder weiteren Sinne „Überlegung“, siehe dazu Béatrice Longuenesse, *Kant and the Capacity to Judge. Sensibility and Discursivity in the Transcendental Analytic of the ‚Critique of Pure Reason‘*, Princeton: Princeton University Press, 1998, 113 f. n. 22.

dass für jemanden, sofern oder weil er etwas will, die praktische Notwendigkeit besteht, etwas anderes auch zu wollen. Die Bedingungen bedingter praktischer Notwendigkeit sind also Maximen. Es lässt sich nun auch verstehen, was Kant damit meint, dass hypothetische Imperative analytisch-praktische Sätze sind. Kants Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Sätzen entstammt einer psychologisch orientierten Urteilstheorie.⁴ Es geht nicht um semantische [115] Beziehungen zwischen den Bedeutungen von Wörtern (also etwa zwischen den Bedeutungen der Wörter „Junggeselle“ und „unverheiratet“ oder „Schimmel“ und „weiß“), sondern um die Beziehung zwischen den Bewusstseinsinhalten eines urteilenden Subjektes. Ohne Rekurs auf das Subjekt des Urteils muss Kants Urteilstheorie unverständlich bleiben. Die Unterscheidung zwischen analytischen und synthetischen Urteilen „theoretischen“ Inhalts ist deshalb, bezogen auf kategorische Urteile, orientiert an den unterschiedlichen Beziehungen zwischen den im Subjektbegriff und den auf diesen bezogenen Prädikatbegriff seitens eines Urteilenden *gedachten* Merkmalen. Ein praktischer Satz ist m.E. nach Kant dann analytisch, wenn das (nicht notwendige) Wollen von etwas seitens eines Subjektes (also seine [nicht notwendige] Maxime) qua Wollen die Notwendigkeit einschließt, dass dieses Subjekt auch etwas anderes will. So wie in einem analytischen Urteil theoretischer Art das Merkmal des Prädikatbegriffs im Subjektbegriff, wenngleich vielleicht nur verworren, schon mitgedacht ist (vgl. KrV B 10 f.), so ist gewissermaßen in einem analytisch-praktischen Satz das Wollen von etwas in dem Wollen von etwas anderem, wenngleich vielleicht nur verworren, „mitgewollt“. Kants These ist, dass hypothetische Imperative analytisch-praktische Sätze sind, weil sich allein schon aus dem konkreten Wollen eines Handlungsziels *Z für den, der so will*, die praktische Notwendigkeit ergibt, die Handlung H zu wollen, die (wenigstens für das betreffende Subjekt) ein unentbehrliches Mittel dafür darstellt, Z zu erreichen. Für Kant ist allerdings das („technische“) Wissen darum, welches Mittel zur Erreichung eines bestimmten Zwecks notwendig ist, als solches nicht praktischer, sondern theoretischer Natur. Die entsprechenden Urteile sind selbstverständlich nicht analytisch, sondern synthetisch (a posteriori oder a priori).

II

⁴ Siehe dazu die Arbeiten von B. Longuenesse, a.a.O. (z.B. 74 f.) und Wayne Waxman, „Kant's Psychologism“, Teil 1 in: *Kantian Review* 3 (1999), 41-63, Teil 2 in: *Kantian Review* 4 (2000), 74-97; ders., „Kant on the Possibility of Thoughts: Universals without Language“, in: *Review of Metaphysics* 48 (1995), 809-58

Ich möchte nun im Wege einer Sequenz reflexiver Urteile⁵ zeigen, dass jemand, der das Urteil trifft, „Ich will Z (erreichen)“, logisch schrittweise zu weiteren reflexiven Urteilen genötigt ist, die in der Perspektive des Urteilenden jeweils zwingend aus seinem Ausgangsurteil folgen, auch wenn sie nicht semantisch durch das sprachlich formulierte Ausgangsurteil impliziert sind. Entsprechend lässt sich sagen, dass die weiteren Urteile im Wollen von Z enthalten oder „mitgewollt“ sind. Der Anspruch ist nicht, dass jeder Handelnde explizit die Urteile trifft, sondern dass im Sinne logischer Konsistenz für jeden Handelnden ein Rationalitätserfordernis besteht, die Urteile zu treffen. Der Handelnde kann unter Voraussetzung des Ausgangsurteils die Urteile nicht bestreiten, ohne sich in einen Selbstwiderspruch zu verwickeln. In diesem Sinne beruhen [116] die Urteile auf dem Satz vom Widerspruch. Der methodische Status der Sequenz ist m.E. der folgende. Die Sequenz ist sowohl ein Mittel der Darstellung eines Argumentes Kants als auch selbst ein Argument, da im Wege der Sequenz das dargestellte Argument als gültig erwiesen werden soll. Anspruch der Darstellung ist, die wesentlichen Aspekte dessen zu treffen, was Kant mit der Behauptung meinte, dass hypothetische Imperative „analytisch-praktische Sätze“ sind. Nicht zufällig hat Kant seine Argumentation in der Perspektive der ersten Person vorgetragen:

Wie ein Imperativ der Geschicklichkeit möglich sei, bedarf wohl keiner besondern Erörterung. Wer den Zweck will, will (so fern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluss hat) auch das dazu unentbehrliche notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist. Dieser Satz ist, was das Wollen anbelangt, analytisch; denn in dem Wollen eines Objekts, als *meiner* Wirkung, wird schon *meine* Kausalität, als handelnder Ursache, d.i. der Gebrauch der Mittel, gedacht, und der Imperativ zieht den Begriff notwendiger Handlungen zu diesem Zwecke schon aus dem Begriff eines Wollens dieses Zwecks heraus (die Mittel selbst zu einer vorgesetzten Absicht zu bestimmen, dazu gehören allerdings synthetische Sätze, die aber nicht den Grund betreffen, den Actus des Willens, sondern das Objekt wirklich zu machen). Dass, um eine Linie nach einem sicheren Prinzip in zwei gleiche Teile zu teilen, ich aus den Enden derselben zwei Kreuzbogen machen müsse, das lehrt die Mathematik freilich nur durch synthetische Sätze; aber dass, wenn *ich* weiß, durch solche Handlungen allein könne die gedachte Wirkung geschehen, *ich*, wenn *ich* die Handlung vollständig will, auch die Handlung wolle, die dazu erforderlich ist, ist ein analytischer Satz; denn etwas als eine auf gewisse Art durch *mich* mögliche Wirkung, und *mich*, in Ansehung ihrer, auf dieselbe Art

⁵ Diese ist angeregt durch die Analyse und Sequenz „dialektischer Urteile“ von Alan Gewirth, *Reason and Morality*, Chicago: University of Chicago Press, 1978.

handelnd vorstellen, ist ganz einerlei. (GMS 7, 46 f. = IV, 417; Hervorhebungen dort nicht)

Ausgangsurteil der Sequenz ist also das Urteil:

(1) „Ich will Z (erreichen).“

Z kann für jedes beliebige Handlungsziel („Zweck“) stehen. Insofern Z ein konkretes Handlungsziel vertritt, formuliert (1) ein Urteil, das allein für denjenigen Urteilenden gültig ist, der das konkrete Handlungsziel hat. Insofern aber das Urteil für jeden gültig ist, der ein konkretes Handlungsziel hat, repräsentiert es eine allgemeine Struktur.

Es vereinfacht die Sache, (1) zunächst als Urteil eines konkreten Handlungsfähigen zu betrachten. Nennen wir ihn A. (1) ist für A kein schlechthin notwendiges Urteil, sondern nur dann, wenn er tatsächlich das konkrete Handlungsziel Z erreichen will. Wir haben deshalb Anlass, bei Urteil (1) einen zeitlichen Index mitzudenken. Es gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem A sich für Z entschieden hat, und solange, wie A dieses Z aufrechterhält. Das Wollen von Z kann sich für A beispielsweise erübrigen, weil seine Handlung erfolgreich war und er Z erreicht hat oder weil Umstände eingetreten sind, durch die Z für A unerreichbar geworden ist. A kann aber auch – aus welchen Gründen auch immer – zu einem späteren Zeitpunkt sein Z aufgeben, obwohl er es noch nicht realisiert hat und obwohl es noch erreichbar wäre.

Gehen wir also davon aus, dass das Wollen von Z auf einen Entschluss zurückgeht, den A zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen hat und der [117] möglicherweise das Resultat eines expliziten Entscheidungsprozesses war. Urteil (1) hat dann gewissermaßen eine „Vorgeschichte“. Um (1) im Sinne Kants angemessen zu verstehen, ist es wichtig, das Wollen von Z gegenüber mindestens zwei Alternativen abzugrenzen. Erstens ist (1) nicht äquivalent mit (1a) „Ich wünsche mir Z (zu erreichen)“. Jemand kann sich etwas herbeiwünschen, ohne etwas zu unternehmen, damit der Wunsch in Erfüllung geht. Unter Umständen wäre dies auch gar nicht möglich, weil auch Unerfüllbares oder Unerreichbares Gegenstand von Wünschen sein kann. Im Unterschied zur „Passivität“ eines (bloßen) Wunsches ist das Wollen von etwas im Verständnis Kants aktiv und konkret handlungsbezogen. Kant spricht von der „Aufbietung aller Mittel, soweit sie in unserer Gewalt sind“ (GMS 7, 19 = IV, 394). Urteil (1) ist also nach Kant so zu verstehen, dass der Urteilende die Absicht hat, Z handelnd zu erreichen zu versuchen. Dies bedeutet, dass der Urteilende entschlossen ist, *selbst* die Erreichung von Z *herbeizuführen*, mit Kant gesprochen, sich als „Kausalität, als handelnde Ursache“ zu denken. Da Z nur durch den Einsatz bestimmter Mittel herbeigeführt werden kann, kann der

Urteilende nicht entschlossen sein, Z herbeizuführen, und zugleich nicht bereit sein, die Mittel anzuwenden, die für die Erreichung von Z notwendig sind. Dies wäre selbstwidersprüchlich und daher inkonsistent.

Dagegen könnte eingewandt werden, dass der Schluss vom Wollen eines Handlungsziels auf das Wollen eines notwendigen Mittels zur Erreichung dieses Handlungsziels nicht ohne weiteres gültig ist. Den einerseits mag sich der Urteilende gar nicht darüber im klaren sein, dass er ein bestimmtes Mittel anwenden muss, um Z zu erreichen. Zum anderen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Handelnde bereit wäre, jedes Mittel auch tatsächlich anzuwenden. Das ganze Tun und Trachten eines Generals mag darauf ausgerichtet sein, im Krieg die Hauptstadt des Feindes einzunehmen. Dennoch kann es Mittel geben, dies zu bewerkstelligen, die sich für ihn verbieten. Kant würde dies aber auch nicht bestreiten. Vielmehr macht er darauf aufmerksam, dass wenn (um im Beispiel zu bleiben) das Mittel, das sich für unseren General verbiete, das einzig verfügbare Mittel ist (mit Kant gesprochen das „unentbehrlich notwendig Mittel“ ist, „das in seiner Gewalt ist“), um die Stadt einzunehmen, dass er dann das Urteil (1) konsistent entweder nicht treffen oder nicht aufrechterhalten kann.

Dies führt auf die andere Alternative, gegenüber der (1) abzugrenzen ist: (1) ist nicht äquivalent mit Urteil (1b) „Ich überlege mir, ob ich Z erreichen will.“ Z bezeichnet also für A, der Urteil (1) trifft, kein mögliches, bloß erwogenes, sondern ein wirkliches Handlungsziel, das A tatsächlich entschlossen ist zu erreichen. Solange wir uns im Rahmen der möglichen „Vorgeschichte“ von (1) bewegen, solange A das Z bloß erwägt, wird die Frage, welches Mittel es bedarf, um Z zu erreichen, eine nicht unwesentliche Rolle bei der Entscheidung spielen, ob A das Z erreichen will oder nicht. Dies macht aber zugleich deutlich, dass man nicht konsistent ein Handlungsziel wollen und zugleich nicht bereit sein kann, das verfügbare „unentbehrliche Mittel“, um Z zu erreichen, anzuwenden. Denn man kann ein Z handelnd nur erreichen, wenn ein Mittel, das für die Erreichung von Z unentbehrlich ist, [118] verfügbar ist und man das verfügbare Mittel anwendet. Entsprechend kann ein Handelnder nicht konsistent entschlossen sein, Z selbst zu „bewerkstelligen“, wenn er entweder der Überzeugung ist, dass er Z nicht „bewerkstelligen“ kann, oder wenn er nicht bereit ist, das für die Bewerkstelligung von Z Notwendige zu tun. Es gilt also die folgende Sequenz logisch notwendiger Urteile:

- (1) „Ich will Z (erreichen).“
- (2) „Ich bin fest entschlossen, Z zu bewerkstelligen bzw. zu erreichen.“
- (3) „Ich gehe davon aus, dass es (mindestens) ein Mittel M gibt, dessen Anwendung notwendig ist, um Z zu bewerkstelligen bzw. zu erreichen.“
- (4) „Ich gehe davon aus dass es in meiner Macht steht, M anzuwenden.“
- (5) „Ich muss (es besteht für mich die Notwendigkeit), dieses M an(zu)wenden.“

(6) „Ich will (bin fest entschlossen), dieses M an(zu)wenden.“

Urteil (2) legt (1) lediglich aus, macht explizit, was (1) als Urteil eines (endlichen) Handlungsfähigen besagt. Zum Verständnis der Sequenz ist es wichtig, im Blick zu behalten, dass (1) – wie die anderen Urteile auch – zeitlich indexiert ist. Die Sequenz gilt, wenn und solange (1) gilt, der Urteilende also seinen Entschluss aufrechterhält, Z zu erreichen. Das Wollen kann selbstverständlich nicht die Verfügbarkeit eines Mittels „erzeugen“. Der Urteilende kann aber nicht konsistent davon ausgehen, dass es (generell) kein Mittel gibt, um Z zu erreichen, oder dass ihm (konkret) kein Mittel dazu zur Verfügung steht, und zugleich Urteil (1) aufrechterhalten. Zumindest in diesem Sinn sind die Urteile (3) und (4) für den Urteilenden unter der Voraussetzung von (1) notwendige Urteile. Dies schließt nicht aus, dass der Urteilende sich in der konkreten Bestimmung des Mittels möglicherweise irrt. Diese Bestimmung muss, wie schon gesagt, nach Kant in synthetischen Urteilen theoretischen Inhalts erfolgen („Mittel selbst zu einer vorgesetzten Absicht zu bestimmen, dazu gehören allerdings synthetische Sätze, [...]“ (GMS 7, 46 f. = IV, 417). Diese sind nicht, zumindest nicht im gleichen Sinne, notwendige Urteile wie die Urteile der Sequenz unter der Voraussetzung von (1).

Allerdings könnte man einwenden, dass aus der Tatsache, dass der Urteilende unter der Voraussetzung von (1) die Urteile (3) und (4) nicht konsistent bestreiten kann, nicht schon folgt, dass der die Urteile (3) und (4) positiv treffen muss. Es ist etwas anderes, ob ich, wenn ich mit einem bestimmten Urteilsgehalt konfrontiert werde, einsehe, dass dieser Gehalt und damit das entsprechende Urteil von einem anderen Urteil, das ich tatsächlich getroffen habe und aufrechterhalte „impliziert“ ist, oder ob ich mir von vornherein einer solchen „Implikation“ bewusst bin. Dazu ist zu sagen, dass dieser Unterschied tatsächlich besteht, dass daraus aber nicht schon folgt, dass für den Urteilenden die Urteile (3) und (4) nicht in Urteil (1) positiv „impliziert“ sind. Denn es geht ja nicht um eine Beschreibung von Urteilsprozessen, wie sie tatsächlich vorkommen. Vielmehr geht es darum, Urteile zu erfassen, zu denen eine rationale Nötigung besteht. Da nun Urteil (2) das Urteil (1) auslegt, können wir unter der Voraussetzung solcher „Rationalität“ ein zumindest *implizites* Wissen [119] darum voraussetzen, dass das Bemühen, ein Ziel zu erreichen, den Einsatz von Mitteln erfordert. „[D]enn“ – so sagt Kant – „in dem Wollen eines Objekts, als meiner Wirkung, wird schon meine Kausalität, als handelnde Ursache, d.i. der Gebrauch der Mittel, gedacht, (...).“ (GMS 7, 46 = IV, 417).

Der erläuternde Zusatz in Urteil (5) („es besteht für mich die Notwendigkeit“) soll deutlich machen, dass es nicht darum geht, einen Zweck-Mittel-Zusammenhang theoretisch zu

konstatieren. Eine entsprechende Bestimmung muss vielmehr dem Urteil (5) vorausliegen. Sie kann als theoretisches Urteil eingeführt werden, dass dann im weiteren Fortgang der Sequenz als Prämisse fungiert.

P „Durch dieses $M = X$, dessen Anwendung in meiner Macht steht, kann Z erreicht werden.“

Entsprechend sind dann die Urteile (5) und (6) zu verändern in:

(5a) „Ich muss (es besteht für mich die Notwendigkeit) dieses $M = X$ an(zu)wenden.“

(6a) „Ich will (bin fest entschlossen), dieses $M = X$ an(zu)wenden.“

Durch das Wollen von Z und die Notwendigkeit, das Mittel anzuwenden, werden bestimmte Handlungen erforderlich und andere ausgeschlossen. Je nach Handlungsziel und erforderlichem Mittel kann der zu leistende Einsatz zu beträchtlich sein. Im Zusammenhang der handlungsregulierenden Konsequenz des Wollens ist der eigentliche Punkt der von Kant formulierten Bedingung zu sehen, „so fern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluss hat“. Wenn diese Bedingung gilt, dann kann man sich sicher sein, dass das Wollen tatsächlich handlungsregulierend ist und somit das Wollen von Z es notwendig mit sich bringt, dass das Mittel tatsächlich gewollt und entsprechend anzuwenden versucht wird. Bei einem Wesen, das nicht rein vernünftig handelt, kann jedoch nicht einfach vorausgesetzt werden, dass die Vernunft auf sein Handeln entscheidenden Einfluss hat. Dies hebt aber die bestehende praktische Notwendigkeit nicht auf. Vielmehr erwächst aus ihr die Forderung, in einer bestimmten Weise zu handeln. Die praktische Notwendigkeit wird für einen Handelnden, der nicht selbstverständlich der Vernunft folgt, zu einem Sollen bzw., mit Kant gesprochen, zu einem Imperativ.

(7) „Ich soll dieses M anwenden.“ [oder (7a) „Ich soll dieses $M = X$ anwenden.“]

Im Wege einer Sequenz reflexiver Urteile konnte also die Gültigkeit des Satzes Kants nachgewiesen werden: „Wer den Zweck will, will (so fern die Vernunft auf seine Handlungen entscheidenden Einfluss hat) auch das dazu unentbehrlich notwendige Mittel, das in seiner Gewalt ist.“ [120]

III

Meine Interpretation möchte ich abschließend für die Auseinandersetzung mit Thomas Hills These fruchtbar machen, dass nach Kant konkrete hypothetische Imperative auf einem allgemeinen normativen Prinzip beruhen, dem hypothetischen Imperativ.⁶ Dieses Prinzip lasse sich versuchsweise folgendermaßen formulieren: „*If a person wills an end and certain means are necessary to achieve that end and are within his power, then he ought to will those means.*“ (17 f.) Ein Grund, weshalb Hill Kant ein solches Prinzip zuschreibt, besteht darin, dass Hill der Überzeugung ist, dass Kant ein solches Prinzip voraussetzen muss, um die Gültigkeit konkreter hypothetischer Imperative zu begründen. Denn nur unter Voraussetzung eines solchen Prinzips als Prämisse lasse sich gültig von dem Wollen eines Ziels auf das Sollen der Anwendung eines für die Zielerreichung erforderlichen und verfügbaren Mittels schließen (vgl. 19 f.). Hill ist also ein Vertreter der semantisch-deduktiven Lesart. Bei dem hypothetischen Imperativ handelt es sich nach Hill um eine von Kant vorausgesetzte, wenn auch nirgends ausdrücklich formulierte, Handlungsvorschrift (vgl. 18).

Es ist instruktiv zu sehen, dass die von Hill gewählte Lesart zu einer Reihe von Folgeproblemen führt, die trotz des hohen Problembewusstseins Hills letztlich nicht gelöst werden können. Das wichtigste Problem betrifft die Frage, in welchen Sinn das Prinzip eine Handlungsvorschrift sein könnte. Wie verhält es sich zur unbedingten Vorschrift des kategorischen Imperativs und worin besteht der Unterschied zum kategorischen Imperativ? Beide Fragen werden von Hill ausdrücklich behandelt (siehe 23-25 u. 32-37). Nach Hill sind beide Imperative miteinander vermischt. Der Sinn des hypothetischen Imperativs sei das Verbot einer irrationalen Doppelgleisigkeit: ein Ziel zu haben und aufrechtzuerhalten und zugleich nicht (wirklich) willens zu sein, das erforderliche Mittel anzuwenden. Das Prinzip schließe aber nicht aus, dass man unter Umständen verpflichtet sein kann, sein Ziel aufzugeben, sei es, weil das Ziel für sich genommen unmoralisch wäre, sei es, weil es nicht im Wege moralisch vertretbare Mittel erreicht werden könnte. Wenn sich dies aus dem kategorischen Imperativ ergibt, dann muss nach dem kategorischen Imperativ das Ziel aufgegeben werden.

Hill ist der Meinung, dass Kant zufolge das „Sollen“ des kategorischen Imperativs und das „Sollen“ des hypothetischen Imperativs zwar einen unterschiedlichen Anwendungsbereich hat, im Prinzip aber gleichartig ist – es besagt in beiden Fällen ein Rationalitätserfordernis.

⁶ Thomas E. Hill Jr., „The Hypothetical Imperative“, in: *Philosophical Review* 82 (1973), 429-450. Ich zitiere diesen Aufsatz nach dem Wiederabdruck in: Thomas E. Hill, Jr., *Dignity and Practical Reason in Kant's Moral Theory*, Ithaca: Cornell University Press, 1992, 17-37. Die Seitenangaben in Klammern beziehen sich auf diesen Text.

Entsprechend kann er von einer Art 2-Stufen-Modell ausgehen: Nach dem kategorischen Imperativ besteht die Verpflichtung, nur solche Zielsetzungen zu verfolgen, die selbst zulässig sind und keinen unzulässigen Mitteleinsatz erfordern. Ist dies erfüllt, [121] dann besteht nach dem hypothetischen Imperativ die Verpflichtung, das für die Zielerreichung erforderliche Mittel entweder anzuwenden oder das Ziel aufzugeben. Angesichts der angenommenen qualitativen Gleichheit der Verpflichtungen, welche beide Imperative beinhalten, ist es durchaus konsequent, wenn Hill die Frage erörtert, weshalb Kant dem kategorischen Imperativ im Unterschied zum hypothetischen Imperativ eine überragende Bedeutung beigemessen hat (siehe 32).

Gegen Hill ist aber folgendes geltend zu machen: Dass Kant von einer unterschiedlichen Qualität des Sollens ausgeht, ergibt sich daraus, dass die Weise der *praktischen Notwendigkeit*, die Wollen in einen normativen Anspruch übersetzt, jeweils unterschiedlich ist – im Falle hypothetischer Imperative geht es um bedingte praktische Notwendigkeit und entsprechend relatives Gutsein, beim kategorischen Imperativ geht es dagegen um unbedingte praktische Notwendigkeit und somit absolutes Gutsein. Entsprechend wäre nach Kant das Sollen des kategorischen Imperativs unterbestimmt, wenn man es bloß als Rationalitätserfordernis im Sinne einer Konsistenzforderung versteht, während das Sollen hypothetischer Imperative überbewertet wäre, wenn man es im Sinne einer moralischen Verpflichtung versteht. Deshalb könnte man zwar eine übergreifende Formulierung suchen, die das sich in hypothetischen Imperativen aussprechende Rationalitätserfordernis auf den Punkt bringen soll. Wir hätten es dann aber nicht mit einem Handlungsprinzip im Sinne Hills zu tun, *aus* dem sich allererst in den konkreten Fällen konkrete Sollensanprüche ergeben. Kant kennt nicht *den* hypothetischen Imperativ im Sinne Hills und er kennt ihn, wie sich jetzt sagen lässt, aus guten Gründen nicht. Hills Interpretation ist wohl nicht zuletzt auch deshalb in die Irre gegangen, weil die von ihm vorausgesetzte semantisch-deduktive Lesart es verhindert hat, der Frage nachzugehen, in welchem Sinn Kant davon ausgeht, dass hypothetische Imperative *analytisch*-praktische Sätze sind (siehe z.B. 32 u. 34). (Außerdem ist daran zu erinnern, dass für Kant abgeleitete Sätze nur dann analytisch wären, wenn das Prinzip, aus dem sie abgeleitet werden, selbst analytisch ist.)⁷

⁷ Ich danke Wayne Waxman, der mich an diesen Punkt erinnert hat.

